

APRIL 2017

UP | DATE

Aktuell, praxisnah, vorausschauend



www.interrevi.ch

Interrevi AG

4950 Huttwil BE | Markgasse 11
062 962 33 04 | huttwil@interrevi.ch

4614 Hägendorf SO | Bachstrasse 11
062 209 40 10 | haegendorf@interrevi.ch

4900 Langenthal BE | Marktgasse 19
062 916 20 80 | langenthal@interrevi.ch

5600 Lenzburg AG | Angelrainstrasse 3
062 885 40 91 | lenzburg@interrevi.ch

3052 Zollikofen BE | Aarestrasse 22
031 910 54 54 | zollikofen@interrevi.ch

PENSIONSASSE**DIE QUAL DER WAHL**

Unternehmen sollten ihre Pensionskassenlösung alle drei bis fünf Jahre überprüfen. Entscheidend dabei ist, dass man neue Offerten bereits im Frühjahr einholt. Denn bestehende Verträge müssen meist schon per 30. Juni auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Ist die bestehende Pensionskassenlösung noch die richtige? Mit dieser Frage sollte sich jedes Unternehmen periodisch befassen. Denn in der zweiten Säule geht es für Arbeitgeber und Arbeitnehmer um sehr viel Geld. Man sollte sich also nicht davon abschrecken lassen, dass der Vergleich von unterschiedlichen Lösungsansätzen und Offerten anspruchsvoll ist. Meist kann man sich zwischen einer etwas teureren Vollversicherung, einer halb- oder einer vollautonomen Versicherungslösung entscheiden. Wer eine Offertausschreibung für die Personalvorsorge ins Auge fasst, sollte also auch das bestehende Pensionskassenprofil sowie die versicherten Leistungen bei Invalidität, Tod und Alter kritisch hinterfragen. So oder so lohnt es sich, verschiedene Offertvarianten je Gesellschaft einzuholen. Achten Sie besonders darauf, dass Sie bei den Leistungen für Invalidität und Todesfall eine Unter- oder Überversicherung vermeiden. Die Leistungen aus der Invalidenversicherung dürfen beispielsweise zusammen mit den Leistungen aus der ersten Säule 90 Prozent des AHV-Lohns nicht übersteigen. Höhere Leistungen führen bei der Pensionskasse zu Leistungskürzungen. Der versicherte Lohn bei Invalidität und Tod sollte zudem immer in Prozenten des AHV-Lohns definiert werden. So sind auch Wiedereinsteiger oder

Versicherte, die im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung Freizügigkeitsgelder bezogen haben, den übrigen Angestellten gleichgestellt. Ferner sollte man darauf achten, dass allfällige steueroptimierte Einkäufe im Todesfall zusätzlich zu den übrigen Leistungen zur Auszahlung gelangen. Diese Anpassung im Vorsorge-reglement ist heutzutage bei den meisten Pensionskassen möglich. Ferner muss bei Konkubinatspartnern die Begünstigung beachtet werden.

Deckt die Pensionskasse unsere Bedürfnisse ab?

Neben den Kosten gibt es weitere wichtige Entscheidungsmerkmale: die Sicherheit, die Verzinsung, die aktuellen Umwandlungssätze und den Service. Bei den halb- und vollautonomen Lösungen ist auch dem aktuellen Deckungsgrad Beachtung zu schenken. Den Deckungsrad als isolierte Zahl zu betrachten, ist allerdings trügerisch. Er basiert auf Annahmen, welche die Kasse selber trifft. Sie stützt sich dabei auf vermutete Renditen in der Zukunft, die Lebenserwartung der Versicherten sowie vorhandene Rückstellungen. Wer hohe

Renditen erwartet und einen hohen technischen Zinssatz verwendet, weist einen besseren Deckungsgrad aus als Kassen, die vorsichtiger kalkulieren. Deshalb ist bei

«In der zweiten Säule geht es um sehr viel Geld.»

INHALT

- **Pensionskasse: Die Qual der Wahl**
- **Unternehmensnachfolge:**
Der erste Schritt ist der wichtigste
- **Opting-out: Vor- und Nachteile**
sorgfältig abwägen
- **Kurznews**

der Bewertung des Deckungsgrads der zugrunde gelegte technische Zinssatz zu beachten.

Warum ein Pensionskassenvergleich?

Auch die Verwaltungskosten sind ein Thema. Hier befinden sich die Pensionskassen in einem Spannungsfeld zwischen regulatorischen Anforderungen und Kundenbedürfnissen. In diesem Umfeld wird es für die Pensionskassen schwierig, die Verwaltungskosten weiter zu senken. Immerhin konnten sie in den letzten Jahren aufgrund der Automatisierung und Digitalisierung teilweise massiv gesenkt werden. Ein weiterer Punkt, den man im Blick behalten sollte, sind die Risikoprämien. Bei der Einstufung berücksichtigen die Versicherungsgesellschaften hier auch die vergangenen Schadenzahlen des einzelnen Unternehmens. Sehen diese gut aus, ist auch in diesem Bereich eine Prämiensenkung möglich. Dies kommt den Arbeitnehmern wie den Arbeitgebern zu gleichen Teilen zugute. Die Vorsorgeanbieter weisen die angeschlossenen Unternehmen aber nur selten von sich aus auf Einsparungsmöglichkeiten bei Risikoprämien und Verwaltungskosten hin. Hier müssen Sie selber aktiv werden.

Machen Sie den Frühjahrs-Check

TIPP

Beachten Sie bei der Überprüfung Ihrer Pensionskassenlösung vor allem diese Punkte:

- Unter-/Überversicherung bei versicherten Leistungen für Invalidität, Tod und Alter
- Versicherter Lohn bei Invalidität und Tod in Prozent des versicherten Lohns definiert?
- Im Todesfall: Auszahlung allfälliger steueroptimierter Einkäufe?
- Begünstigung bei Konkubinatspartnern
- Sicherheit
- Verzinsung
- Aktuelle Umwandlungssätze
- Aktueller Deckungsgrad
- Überschüsse, freie Mittel
- Service

Profis konsultieren

Eine regelmässige Pensionskassenüberprüfung gehört für ein KMU nicht zum Tagesgeschäft. Gleichzeitig geht es hier um viel Geld und wichtige Weichenstellungen. Während die Grundlagen noch vergleichsweise einfach zu verstehen sind, stossen bei den Details auch Personen mit überdurchschnittlichem Finanz- und Vorsorgewissen an ihre Grenzen. Es zahlt sich deshalb aus, für dieses Projekt Spezialisten beizuziehen. Eine konkrete Empfehlung: für die Ausschreibung einen versierten und seriösen Versicherungs-

broker beauftragen und für das Erstgespräch sowie die Definition der Versicherungspläne seinen Treuhänder beiziehen. Und übrigens: Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts vom März 2016 zum AHV-Beitragsrecht sind Einkäufe von Selbstständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge nicht mehr in jedem Fall zu 50 Prozent abzugsfähig. Der maximal zulässige Abzug ist auf die Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit beschränkt.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

DER ERSTE SCHRITT IST DER WICHTIGSTE

Wer seine Firma erfolgreich führt, denkt vermutlich ungern ans Abgeben.

Und doch gibt es gute Gründe, sich früh mit dem Nachfolgeprozess zu befassen.

Ein gut aufgegleiteter Nachfolgeprozess verläuft über längere Zeit und in mehreren Schritten. Wer ihn früh und systematisch angeht, verschafft sich Handlungsspielraum, um ihn nach seinen Vorstellungen zu gestalten und klassische Stolpersteine zu umgehen. Ganz zentral für einen guten Verlauf ist aber bereits der erste Schritt: Es ist am Unternehmer selber, das Thema aufzugreifen. Seine innere Bereitschaft, sein Lebenswerk zu übergeben oder zu verkaufen, steht an erster Stelle. Schliesslich geht es nicht nur um den Fortbestand des Unternehmens, sondern auch um ganz persönliche Fragen: um den Übergang vom Unternehmer zum Pensionär und um die Finanzierung des Ruhestands.

Persönliche und finanzielle Analyse

Mittels einer Analyse sollte man sich als Unternehmer über seine persönlichen Wünsche und die familiäre Situation



Klarheit verschaffen. Zum Beispiel darüber, ob der Rückzug in einem oder in mehreren Schritten erfolgen soll und wie der Zeithorizont für die Übergabe aussehen könnte. Naturgemäss spielen die Einkünfte nach der Pensionierung und die persönliche Vermögensvorsorge hierbei eine ebenso grosse Rolle wie die Frage,

ob eine familieninterne Nachfolge infrage kommt oder die Firma an einen Dritten verkauft werden soll. Auch güter- und erbrechtliche Aspekte sowie steuerliche Belange dürfen nicht ausser Acht gelassen werden.

Nachfolgeprozess ist intensiv

Idealerweise beginnt man mit einer systematischen Vorbereitung bereits einige Jahre vor dem geplanten Ruhestand. Damit wird man auch am ehesten dem Umstand gerecht, dass hinter jeder Regelung letztlich Menschen stehen. Eine Nachfolgeregelung ist oft mit Emotionen bei den verschiedenen Beteiligten verbunden. Hier schlummert für den Nachfolgeprozess ein Störpotenzial, das es von Anfang an einzubeziehen gilt. Auch unter diesem Aspekt ist es sinnvoll, einen erfahrenen, aussenstehenden Berater beizuziehen, der den Nachfolgeprozess professionell begleitet.

OPTING-OUT: VOR- UND NACHTEILE SORGFÄLTIG ABWÄGEN

Die eingeschränkte Revision ermöglicht vielen KMU eine reduzierte Prüfung ihrer Jahresabschlüsse.

Bei weniger als zehn Vollzeitstellen besteht die Option, ganz darauf zu verzichten (Opting-out). Dieser Entscheid sollte allerdings in einer Gesamtbetrachtung erfolgen.

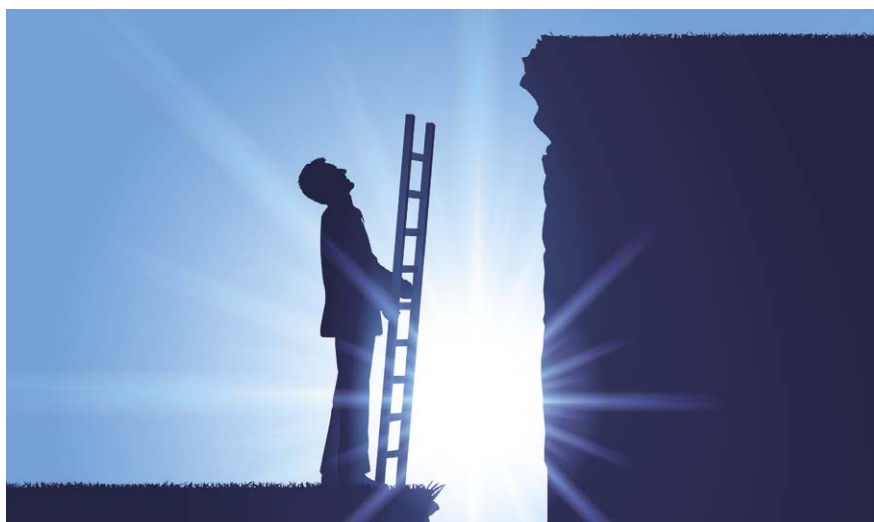
Bei der gesetzlichen Prüfung der Jahresabschlüsse von KMU kennt die Schweiz eine Sonderregelung. Seit bald zehn Jahren haben Aktiengesellschaften, GmbH oder Genossenschaften die Möglichkeit, von der ordentlichen auf die eingeschränkte Revision umzusteigen. Voraussetzung ist, dass zwei der Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterhalb dieser Schwellenwerte liegen: CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. In der Praxis bedeutet dies, dass über 95 Prozent aller Firmen von der eingeschränkten Revision profitieren können.

Opting-out für die Kleinen

Aktiengesellschaften, GmbH oder Genossenschaften, die nicht mehr als zehn Vollzeitstellen haben, können gemäss geltendem Recht noch einen Schritt weitergehen und gänzlich auf die Revision verzichten. Voraussetzung für dieses sogenannte Opting-out ist das Einverständnis aller Aktionäre respektive Gesellschafter. Mit dem Opting-out, das beim kantonalen Handelsregister beantragt werden muss, spart sich das Unternehmen den Aufwand und die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Gesamtbetrachtung als Entscheidungsgrundlage

Der Entscheid, auf eine Revision zu verzichten, sollte allerdings nicht allein aufgrund der Kosten erfolgen. Was kurzfristig attraktiv erscheint, kann sich mit dem



Bei der Beschaffung von Fremdkapital (Darlehen, Bankkredit) kann ein ungeprüfter Abschluss eine Hürde darstellen.

Blick auf die langfristigen Firmenziele und auf das Vertrauen des Marktes in einem anderen Licht präsentieren. Folgende Aspekte sollten in den Entscheid über ein Opting-out einfließen:

- Die objektive Beurteilung durch eine externe Revisionsstelle wirkt aus der Sicht von bestehenden und vor allem potenziellen Geschäftspartnern vertrauensbildend. Man muss sich bewusst sein, dass für jeden Aussenstehenden ersichtlich ist, wenn ein Unternehmen nicht über ein unabhängiges Kontrollorgan verfügt: Nach dem Opting-out

wird die Revisionsstelle im Handelsregister gelöscht.

- Ein geprüfter Abschluss schafft Vertrauen gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungen.
- Bei der Beschaffung von Fremdkapital (Darlehen, Bankkredit) stellt ein ungeprüfter Jahresabschluss eine Hürde dar. Hier sollte man vorausdenken, wenn man – z.B. in einer späteren Wachstumsphase – nicht gebremst werden will.
- Der Verzicht auf die Revision birgt für die Unternehmensführung ein Risiko. Etwa dann, wenn sich Fehler in die Abschlüsse einnisten, die bei der Prüfung von Anfang an festgestellt würden.
- Aus dem gleichen Grund verschafft die Revision auch dem Verwaltungsrat eine höhere Sicherheit.
- Schliesslich wird ein geprüfter Abschluss im Zusammenhang mit einer Nachfolgeplanung oder einem Firmenverkauf ein wichtiger Aspekt – weil damit von neutraler Stelle geprüfte Unternehmenszahlen vorliegen.

Internes Kontrollsystem à la carte

Grossfirmen, die der ordentlichen Revision unterliegen, müssen gleichzeitig ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorweisen können. Ein solches IKS enthält Komponenten, die auch für KMU sehr interessant sein können. Da es sich in diesem Fall um ein freiwilliges Instrument handelt, kann man es vereinfachen und auf seine Bedürfnisse ausrichten. Der Nutzen eines IKS geht über die Aspekte der finanziellen Berichterstattung hinaus. Es gibt einem

Unternehmen Mechanismen an die Hand, um seine Tätigkeit besser zu steuern und zu kontrollieren. Schliesslich hat jeder Betrieb ein Interesse daran, dass seine Prozesse effizient und möglichst fehlerfrei ablaufen; gleichzeitig liegt es wohl jedem Unternehmer am Herzen, sein Firmenvermögen systematisch zu schützen und das Risiko von finanziellen Unregelmässigkeiten zu mindern. Genau auf diese Hauptaspekte zielt ein IKS ab.

TIPP

Ein Opting-out ist vor allem dann sinnvoll, wenn das Sicherheitsbedürfnis der Beteiligten nicht gross ist. Beispielsweise wenn die Eigenfinanzierung solide ist oder das Unternehmen problemlos in der Lage ist, seine Geschäftsrisiken selber abzudecken.

UNFALLVERSICHERUNG: DECKUNGSLÜCKEN SCHLIESSEN

Seit dem 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) in Kraft. Neu ist ein Arbeitnehmer vom ersten Tag an versichert. Also auch dann, wenn der erste Arbeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt. Der Versicherungsschutz endet am 31. Tag (bisher am 30.) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Damit sind auch Monate mit 31 Tagen vollständig in der Nachdeckung versichert. Eine Abredeversicherung, welche die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung verlängert, kann neu für sechs Monate (bisher 180 Tage) abgeschlossen werden.

Die Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen auch bei verschiedenen Körperschädigungen, die nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.



Das revidierte UVG regelt auch die Überschiedung. Für eine unfallbedingte Invalidität von mindestens zehn Prozent wird eine lebenslängliche Invalidenrente ausgerichtet. Dieser Grundsatz gilt nicht mehr für Unfälle im AHV-Alter. Auch wird die Rente der Unfallversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, sofern der Versicherte zum Unfall-

zeitpunkt älter als 45 Jahre war. Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung zwei Prozent, sofern der Invaliditätsgrad über 40 Prozent liegt. Ist er tiefer, beträgt die Kürzung ein Prozent. So soll verhindert werden, dass eine invalide Person gegenüber einer Person, die keinen Unfall erlitten hat, finanziell bevorteilt ist.

UNSIGNIERTE ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN: ZULÄSSIGKEIT GEREGLT

In einer Praxispräzisierung hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) klargestellt, dass unsignierte elektronische Rechnungen bei ordnungsgemässer Buchführung Papierrechnungen gleichzustellen sind. Für elektronische Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, gelten demnach dieselben Bestimmungen wie für Daten, die auf Papier vorliegen: Der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit muss erbracht werden können.

Für den Nachweis des Ursprungs muss die Rechnung dem Vertragspartner eindeutig zugeordnet werden können. Um den Nachweis der Unverändertheit zu erbringen, sollten mehrwertsteuerrelevante Be-

lege so erfasst und archiviert werden, dass keine Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Aufgrund des Grundsatzes der Beweismittelfreiheit kann der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Artikel 957a OR eingehalten sind. Diese sind erfüllt, wenn die Geschäftsvorfälle vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch erfasst sind, wenn der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge erbracht werden kann und wenn die Klarheit, die Zweckmässigkeit sowie die Nachprüfbarkeit vorhanden sind.

VERGÜTUNGSZINS BUNDESSTEUER

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat entschieden, für das Kalenderjahr 2017 den Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auf null zu setzen. Die Negativzinsen haben in den letzten Jahren immer mehr Steuerpflichtige dazu bewogen, die direkte Bundessteuer freiwillig vor Fälligkeit einzuzahlen. Sie erhielten für den Zeitraum ab Vorauszahlung bis zum Fälligkeitstermin einen Vergütungszins von 0,25 Prozent. Die Senkung des Vergütungszinssatzes auf null Prozent ist im Anhang zur Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer festgelegt. Während der Vergütungszins auf null gesetzt wird, verbleiben Verzugs- und Rückerstattungszins weiterhin bei drei Prozent.

Herausgeber

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise 3 x jährlich

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.